AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 09/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.04.2019

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Malliariddis Stavros, Donatweg 6, 45309 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-6.000961471/36 am 20.03.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.03.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Benjamin Mix, Philippstr. 7 A, 47475 Kamp-Lintfort, unter dem Aktenzeichen 32-6.006295176/44 am 18.03.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.03.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jerisan Sinnapodiyan, Am Bahnhof 14, 46499 Hamminkeln, unter dem Aktenzeichen 32-6.005236765/35 am 20.03.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.03.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Daniel Meißner, Buggenbeck 146, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.145/19 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechtigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LTG NRW) nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 28.03.2019 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.
Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).
Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben.
Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 19.03.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/16901/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.04.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Adrian-Constantin Putaru, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-RW7364 am 02.04.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Be-

troffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).
Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ivan Nikolic, Boeselagerstr. 4, 38108 Braunschweig, zuzustellende Gebührenbescheid vom 12.03.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/5257/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.04.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

W e r n e r

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen SPG Umzüge, Wiehagen 5-9, 45875 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-6.005234845/36 am 14.01.2019 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 14.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Woche Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Stephan Wings, zuletzt wohnhaft gewesen Heidestr. 86 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.02.2019 (Aktenzeichen: 50-711/114811/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 34 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zimmer 21, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Marcus Musli, zuletzt wohnhaft gewesen Oberhausener Str. 143, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 28.03.2019 (Aktenzeichen: 50-712/86750/61) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Europawahl am 26. Mai 2019
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

- Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren –

1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten dagegen keine Wahlbenachrichtigung.

2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** und zwar am

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, für Wahlberechtigte zur elektronischen Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **14.04.2019** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraumes, spätestens bis zum **10.05.2019,** 16.00 Uhr, beim Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl in Mülheim an der Ruhr.

Wahlscheininhaber(innen) können in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

4.1 Wahlscheine für die **Europawahl** erhalten auf Antrag:

4.1.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

a) ohne Angabe von Gründen,

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **15.04.2019** in eine andere Gemeinde verlegen, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist.

4.1.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO),
- bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO

jeweils bis zum **05.05.2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO (bis zum **10.05.2019**) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Fest-stellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019**, **18.00 Uhr**, im Rats- und Rechtsamt schriftlich (per E-Mail, Telefax, über das Online-Wahlscheinverfahren) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr,** gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Wahl, 25.05.2019, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 4.1.2 Buchstaben a) bis c) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

5. Briefwahl

Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** beantragt erhält von Amts wegen zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel (gräulich)
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Stadtwahlleiters versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im Rathaus, Am Rathaus 1, 1. Etage, Raum C.113, ab dem 29.04.2019 während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am 24.05.2019 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) abgeholt werden; die Briefwahl kann dort auch sofort ausgeübt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Der/Die Briefwähler(in) muss dafür Sorge tragen, dass der hellrote Wahlbrief für die Europawahl (mit Wahlschein und dem im blauen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel) dem Stadtwahlleiter bis zum **26.05.2019, 18.00 Uhr**, vorliegt.
Die Wahlbriefe der Mülheimer Wählerinnen und Wähler können auch während der Öffnungszeiten des Briefwahlbüros (bis einschließlich zum 24. Mai 2019, 18 Uhr) oder spätestens noch **am Tag der Wahl** in der Zeit von **15 bis 18 Uhr im Berufskolleg Stadtmitte (Von-Bock-Straße 87 - 89, Raum V012)** sowie von **8 bis 17 Uhr im Rats- und Rechtsamt, Historisches Rathaus, Eingang am Markt, 1. Etage, Raum B.111**, abgegeben werden.
Ferner können die Wahlbriefe am Wahltag bis 17 Uhr in den Rathausbriefkasten am Eingang "Am Rathaus 1" eingeworfen werden. Dieser wird rechtzeitig geleert.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.
Verspätet eingehende Wahlbriefe müssen aus rechtlichen Gründen von den Briefwahlvorständen zurückgewiesen werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

6. Wahl in repräsentativen Wahlbezirken

In den nachfolgend aufgeführten (Brief-)Wahlbezirken wird gemäß § 1 Wahlstatistik-gesetz (WStatG) in Verbindung mit § 2 Buchstabe b WStatG in Abstimmung mit dem Bundeswahlleiter, dem Landeswahlleiter NRW und dem IT.NRW zur repräsentativen Wahlstatistik eine nach Altersgruppen und Geschlecht getrennte Wahl durchgeführt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird in den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken am Wahltag ausgehängt:

031, 051, 103, 151, 162, 181, 204, 231 und 244

Alle Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Wahlbezirke erhalten einen Stimmzettel mit dem entsprechenden Kennbuchstaben für ihr Geschlecht und die Altersgruppe.
In den genannten neun Bezirken ist getrennt nach folgenden 6 Geburtsjahresgruppen zu wählen:

A.	**männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1995 bis 2001**
B.	**männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1985 bis 1994**
C.	**männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1975 bis 1984**
D.	**männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1960 bis 1974**
E.	**männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1950 bis 1959**
F.	**männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1949 und früher**
G.	**weiblich**, geboren **1995 bis 2001**
H.	**weiblich**, geboren **1985 bis 1994**
I.	**weiblich**, geboren **1975 bis 1984**
K.	**weiblich**, geboren **1960 bis 1974**
L.	**weiblich**, geboren **1950 bis 1959**
M.	**weiblich**, geboren **1949 und früher**

Mülheim an der Ruhr, 03.04.2019

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r. S t e i n f o r t

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes „Moritzstraße / Schlägelstraße - P 15"

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgenden Beschluss über die Aufhebung bisheriger Beschlüsse und Festsetzungen gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 2). Der Planungsausschuss beschließt für die hinzukommenden Bereiche die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
Für die Erweiterungsbereiche beschließt er weiterhin, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, weil die Auswirkung der Gebietserweiterung auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche nur unwesentlich sind.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Moritzstraße / Schlägelstraße - P 15" städtebauliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Moritzstraße / Eisenstraße – P 3" vom 10.07.1970 bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Moritzstraße / Schlägelstraße - P 15" sollen diese Festsetzungen nicht mehr angewendet werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind."

Stadt Mülheim an der Ruhr

Erweiterung des Plangebietes "Moritzstraße / Schlägelstraße - P15"

Gemarkung: Styrum **Flur: 36, 37, 38, 39**

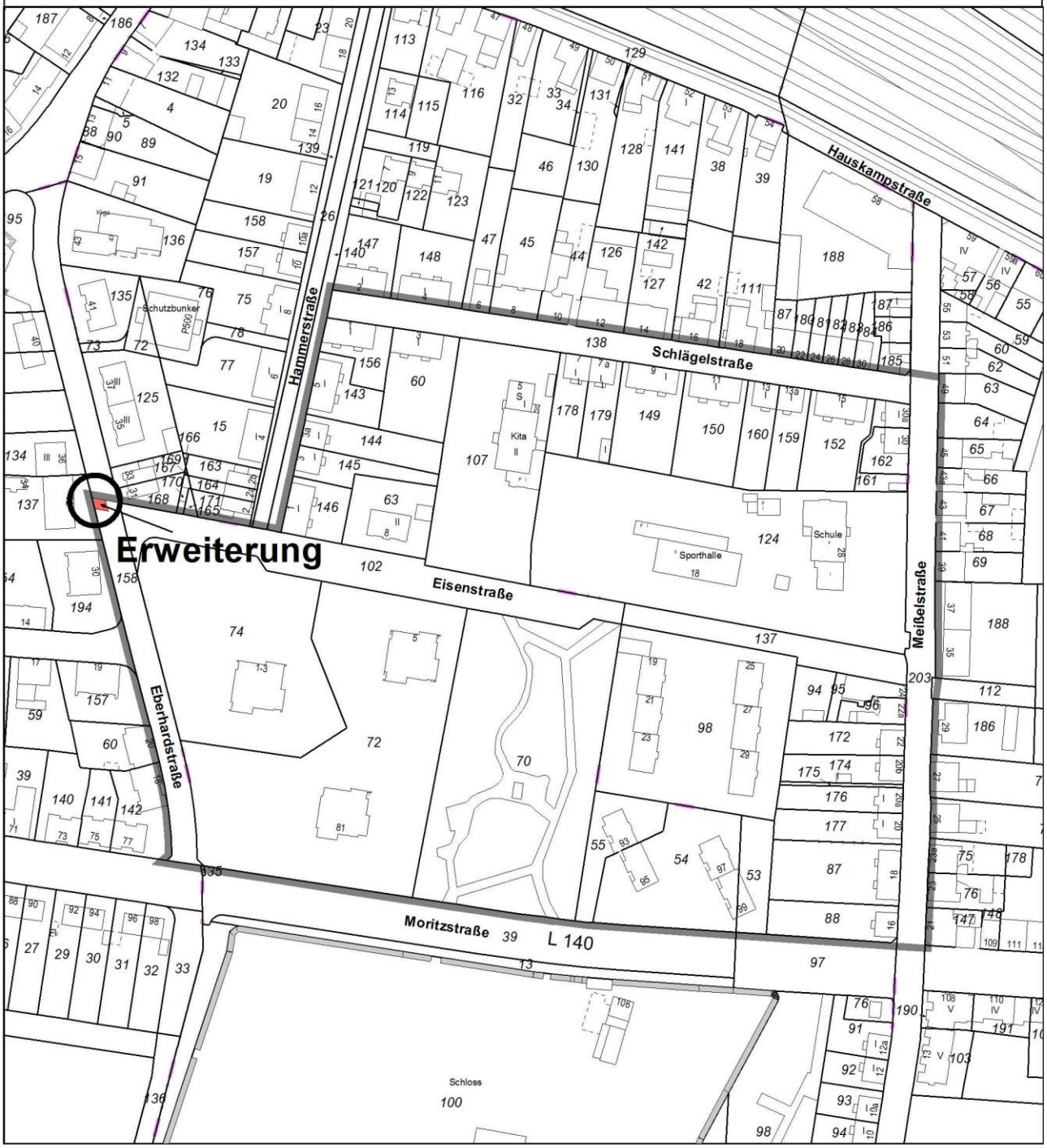

II

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 26.03.2019 Entwurf des Bebauungsplanes „Moritzstraße / Schlägelstraße - P 15" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf sowie den Bebauungsplan „Moritzstraße / Eisenstraße – P 3" vom 10.07.1970 mit den bisher bestehenden städtebaulichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Moritzstraße / Schlägelstraße – P 15" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 26.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Moritzstraße / Eisenstraße – P 3" vom 10.07.1970 öffentlich aus. Die Festsetzungen dieses Planes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Moritzstraße / Schlägelstraße – P 15" nicht mehr angewendet, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Styrum. Es wird begrenzt von der Schlägelstraße (im Norden), der Meißelstraße (im Osten), der Moritzstraße (im Süden) und der Hammerstraße bzw. Eberhardstraße (im Westen).
Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf einer 2.885 m² Teilfläche im Bereich "Am Führring" (Gemarkung Speldorf, Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 103; Ausgleichsfläche 049A01) zugeordnet.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche für den Ausgleich sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6133 (Frau Müller) oder

0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 26.04.2019 abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch		
Art	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Verkehr, Straßen- und Schienenverkehrslärm		
Stellungnahme vom 06.12.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweise auf Lärmaktionsplan und EU-Umgebungslärmkartierung bzgl. tägl. Verkehrsmenge, vorh. Geschwindigkeitsreduzierung und vorh. lärmmindernder Straßenoberfläche
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren „Moritzstraße / Schlägelstraße – P15, 1/2019	Peutz Consult, Düsseldorf/Berlin	Schalltechnische Untersuchung des Straßen-und Schienenverkehrslärms und des Freizeitlärms eines Bolzplatzes/Kleinspielfelds
Achtungsabstände zu Störfallbetrieben		
Übersicht und Abstände zur Seveso III - Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Plangebietes durch Störfallbetriebe

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Art	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten		
Artenschutzprüfung - Stufe I (ASP I), Januar 2017	Dirk Glacer Landschaftsarchitekt, Essen	Hinweise auf planungsrelevante Arten (Fledermäuse); ASP II erforderlich
Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP II, Dezember 2018	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser / Albert / Bielefeld, Bochum	Kein Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten, jedoch artenschutzrechtliche Auflagen
Stellungnahme vom 06.12.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Berücksichtigung des Artenschutzes
Vegetation		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Dezember 2018	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser / Albert / Bielefeld, Bochum	Verlust von Bäumen, Naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich für künftige Baumaßnahmen im Eingriffsbereich
Stellungnahme vom 06.12.2016	Amt für Umweltschutz	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzprüfung notwendig; Hinweis auf Allee in der Eisenstraße
Stellungnahme vom 29.11.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51	Keine Bedenken bezüglich des Landschafts- und Naturschutzes

Schutzgut Boden		
Art	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Altlasten und schädliche Bodenveränderungen		
Stellungnahme vom 06.12.2016	Amt für Umweltschutz	Altlasten / schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vermutet; Bodenuntersuchungen sind notwendig

Gefährdungsabschätzung, 1/2019	Conzept Umweltberatung GmbH, Mülheim an der Ruhr	Kennzeichnungen im Plangebiet erforderlich
Bergbau		
Stellungnahme vom 17.11.2016	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund	Plangebiet liegt über Bergwerksfeld „Alstaden". Kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert
Stellungnahme vom 14.11.2016	E.ON SE Land Management & Mining, Essen	Plangebiet liegt über verliehenen Eisenstein Grubenfeld „Alstaden" Plangebiet liegt außerhalb des stillgelegten auf Steinkohle verliehenen Bergwerkseigentum der E.ON SE
Kampfmittel		
Stellungnahme vom 09.11.2016	Ordnungsamt / Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (KBD)	konkreter Verdacht auf Fliegerbombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg. Bis Klärung keine Erdbewegungen, Grabungen oder Bohrungen auf Grundstück durchführen

Schutzgut Wasser		
Art	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung		
Gefährdungsabschätzung vom 08.01.2019	Conzept Umweltberatung GmbH, Mülheim an der Ruhr	Versickerung von Niederschlagswasser möglich
Stellungnahme vom 15.11.2016	Ruhrverband Essen	Vorkehrungen zur Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers auf Gelände durchführen; Minimierung der Versiegelung gefordert

Stellungnahme vom 06.12.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweise zu wasserrechtlichen Verfahren bzgl. Niederschlagswasserbeseitigung; Grundwasserbewirtschaftung, Versickerung gefordert
Stellungnahme vom 29.11.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54	Keine Bedenken bezüglich des Gewässerschutzes

Schutzgut Klima und Luft		
Art	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Klima		
Stellungnahme vom 06.12.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Plangebiet sowie den Auswirkungen der Planung: da überwiegend Bestandssicherung vorauss. keine Auswirkungen
Luft		
Stellungnahme vom 06.12.2016	Amt für Umweltschutz	Keine grundsätzlichen Bedenken
Stellungnahme vom 29.11.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhaltung im Plangebiet

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Art	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Denkmäler		
Stellungnahme vom 05.12.2016	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim	Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange bei Festsetzung neuer Baumöglichkeiten
Stellungnahme vom 29.11.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4	Keine Landesdenkmäler, Hinweis auf Baudenkmäler im Plangebiet

Wesentliche Ziele der Planung:

- Festsetzung der überwiegenden Bereiche des Plangebietes als Allgemeine Wohngebiete
- Neuordnung und moderate Erweiterung der überbaubaren Flächen
- Sicherung der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz
- Anpassung der Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen an den Bestand und Erschließung des neuen Wohngebietes

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 05.04.2019

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

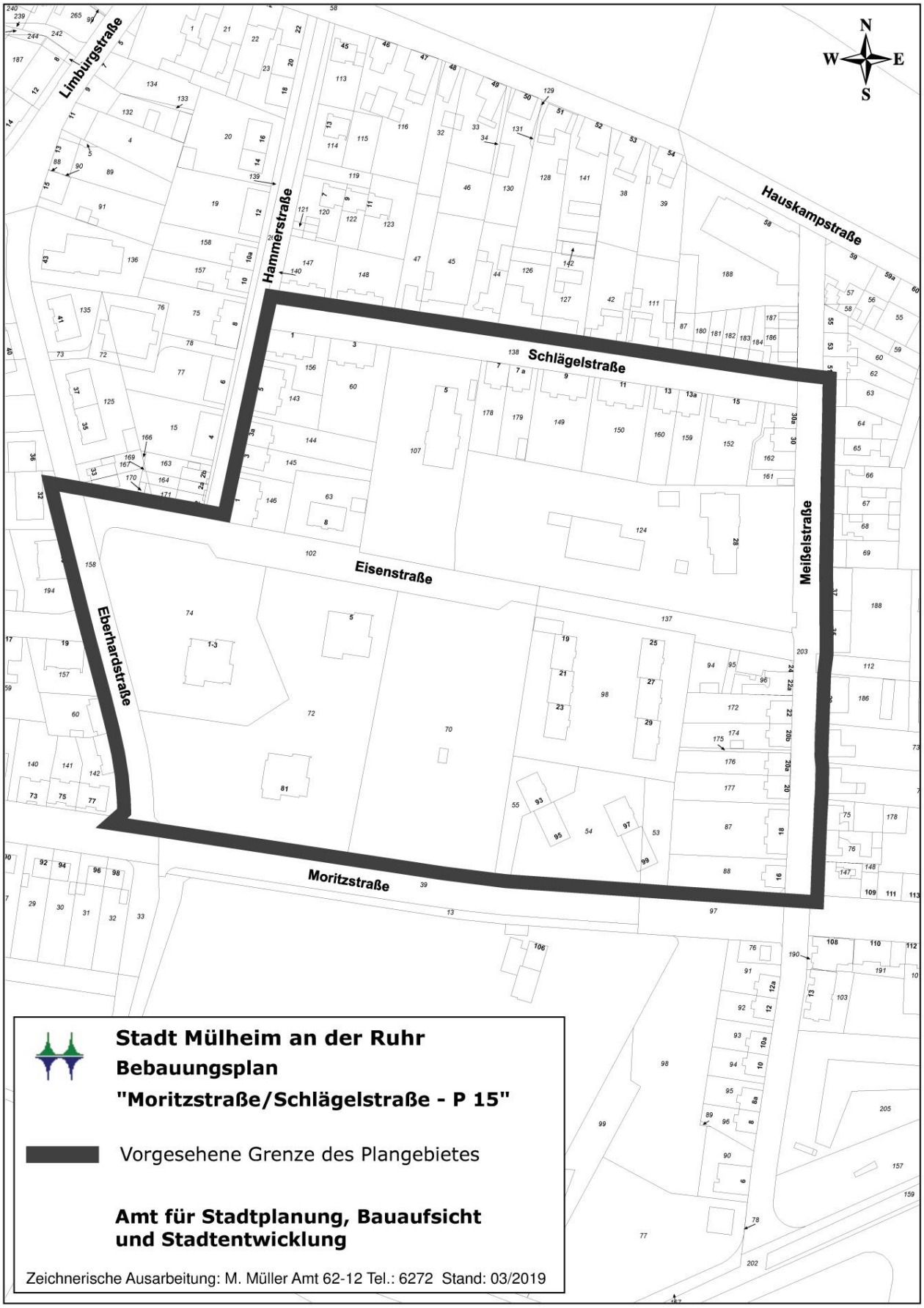

Stadt Mülheim an der Ruhr

Bebauungsplan

"Moritzstraße/Schlägelstraße - P 15"

Vorgesehene Grenze des Plangebietes

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 03/2019

Lage der externen Ausgleichsfläche

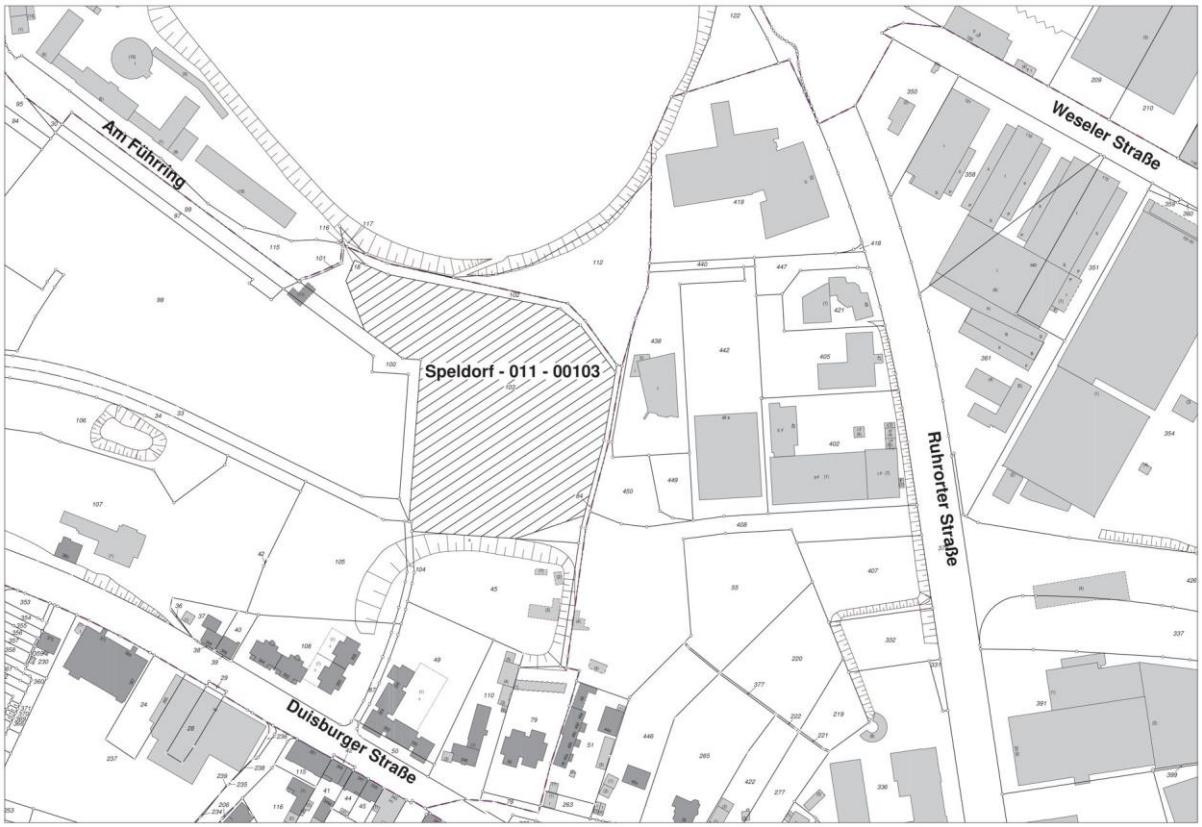

Geschäfts-Nr.:
FU-31-33
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Herr Thomas Berg hat am 15.11.2018 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Fulerum liegende Grundstück

Gemarkung Fulerum, Flur 6, Flurstück 940

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 10.01.2019
Amtsgericht

Nierhaus
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 40 Mülheim an der Ruhr

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 07.12.2019 - Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.406 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Heini-Dittmar-Str. 2a mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Raadt Flur: 3 Flurstücke Nr.: 58, 489 und 792

ist gemäß § 83 BauGB am 03.04.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Bekanntmachung vom 28.02.2019 im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr betreffend den Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 07.12.2018 (Ordn. Nr.: 62-02/11.96.406) wird aufgehoben.

Mülheim an der Ruhr, den 09.04.2019

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

W i t t

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Malliariddis Stavros, Essen) 138

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Benjamin Mix, Kamp-Lintfort) 138

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jerisan Sinnapodiyan, Hamminkeln) 139

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Daniel Meißner) 139

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg) 139

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Adrian-Constantin Putaru) 139

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ivan Nikolic, Braunschweig) 140

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (SPG Umzüge, Gelsenkirchen) 140

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Stephan Wings) 141

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Marcus Musli) 141

Öffentliche Bekanntmachung zu der Europawahl am 26. Mai 2019 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie Erteilung von Wahlscheinen Mit Briefwahlverfahren - 142

Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes „Moritzstraße / Schlägel-straße – P 15“ 146

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr (Anlage eines Grundbuches) 156

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Heini-Dittmar-Str. 2 a) 157